

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Buchen (Odenwald)

Lfd.Nr.	Amtshandlung	2021	2023	2025	2027
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	6,50 € - 6.500,00 €	7,00 € - 6.700,00 €	7,50 € - 7.000,00 €	8,00 € - 7.300,00 €
2.	Anträge				
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	6,50 € - 1.300,00 €	7,00 € - 1.400,00 €	7,50 € - 1.500,00 €	8,00 € - 1.600,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 4,00 €	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 4,50 €	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,00 €	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,50 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 6,50 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 7,00 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 7,50 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 8,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	6,50 € - 65,00 €	7,00 € - 67,00 €	7,50 € - 70,00 €	8,00 € - 73,00 €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	6,50 € - 650,00 €	7,00 € - 670,00 €	7,50 € - 700,00 €	8,00 € - 730,00 €
5.	Beglaubigung, Bestätigungen				
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere nur die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	3,00 € - 170,00 €	3,50 € - 180,00 €	4,00 € - 190,00 €	4,50 € - 200,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	bis zu 8,00 €, mindestens aber 3,00 €	bis zu 8,50, mindestens aber 3,50 €	bis zu 9,00 € mindestens aber 4,00 €	bis zu 9,50 € mindestens aber 4,50 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	bis zu 4,00 €, mindestens aber 3,00 €	bis zu 4,50 €, mindestens aber 3,50 €	bis zu 5,00 €, mindestens aber 4,00 €	bis zu 5,50 €, mindestens aber 4,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.				
6.	Bescheinigungen				
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt):	3,00 € - 65,00 €	3,50 € - 67,00 €	4,00 € - 70,00 €	4,50 € - 73,00 €

6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).				
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen , Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	6,50 € - 780,00 €	7,50 € - 810,00 €	8,00 € - 840,00 €	8,50 € - 870,00 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):				
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	26,00 € - 325,00 €	27,00 € - 340,00 €	28,00 € - 350,00 €	29,00 € - 360,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziff. 8.1., mind. 13,00 €	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziff. 8.1., mind. 14,00 €	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziff. 8.1., mind. 15,00 €	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziff. 8.1., mind. 16,00 €
9.	Schreibgebühren, Faxdienst				
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).				
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	6,50 €	7,00 €	7,50 €	8,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	13,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	13,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:				
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite:	1,00 €	1,50 €	2,00 €	2,50 €
	für jede weitere Seite:	0,50 €	1,00 €	1,50 €	2,00 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite:	1,50 €	2,00 €	2,50 €	3,00 €
	für jede weitere Seite:	1,00 €	1,50 €	2,00 €	2,50 €
9.3	Faxdienst, pro Seite	0,50 €	1,00 €	1,50 €	2,00 €
10.	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	32,50 €	34,00 €	35,00 €	36,00 €
11.	Bauordnungsrecht				
11.1	Betsätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Mr. 1 LBO):	2,0 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 32,50 €	2,0 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 34,00 €	2,0 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 35,00 €	2,0 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 36,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO:	siehe 11.1	siehe 11.1	siehe 11.1	siehe 11.1

11.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§55 LBO) (im Kenntnissgabeverfahren)	8,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 32,50 €	8,50 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 34,00 €	9,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 35,00 €	9,50 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 36,00 €
12.	Bestattungsrecht				
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	26,00 €	27,00 €	28,00 €	29,00 €
13.	Fischereischeine				
13.1	Ausstellung von Fischereischeinen (§§ 31, 32 FischG):				
13.1.1	Jahresfischereinschein:	20,00 €	22,00 €	24,00 €	26,00 €
13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	30,00 €	32,00 €	34,00 €	36,00 €
13.1.3	Jugendfischereischein:	20,00 €	22,00 €	24,00 €	26,00 €
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Verlängerung	15,00 €	17,00 €	19,00 €	21,00 €
14.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder				
14.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert:	2% des Wertes, mind. jedoch 3,00 €	2% des Wertes, mind. jedoch 3,50 €	2 % des Wertes, mind. jedoch 4,00 €	2 % des Wertes, mind. jedoch 4,50 €
14.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert:	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwerts	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwerts	2 % von 500,00 € und 1% des Mehrwerts	2% von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
15.	Gewerbesachen				
15.1	Bestätigungen (An-,Ab- und Ummeldebewilligungen (§ 15 GewO)	16,00 €	17,00 €	18,00 €	19,00 €
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei:				
15.2.1	einfache Auskunft	13,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €
15.2.2	erweiterte Auskunft	16,00 €	17,00 €	18,00 €	19,00 €
15.2.3	Archivauskunft	16,00 €	17,00 €	18,00 €	19,00 €
15.3	Spiele				
15.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	650,00 €	670,00 €	690,00 €	710,00 €
15.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	52,00 €	54,00 €	56,00 €	58,00 €
15.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO):	650,00 €	670,00 €	690,00 €	710,00 €
15.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	650,00 €	670,00 €	690,00 €	710,00 €
15.5	Versteigerungsgewerbe (§ 34 b GewO) Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbe	650,00 €	670,00 €	690,00 €	710,00 €
15.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach (§ 33 a GewO)	100,00 € - 500,00 €	105,00 € - 520,00 €	110,00 € - 540,00 €	115,00 € - 560,00 €
15.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§34 a Abs. 1 GewO)	650,00 €	670,00 €	690,00 €	710,00 €
15.8	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	80,00 €	83,00 €	86,00 €	89,00 €
15.9	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	80,00 €	83,00 €	86,00 €	89,00 €
15.10	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	250,00 €	260,00 €	270,00 €	280,00 €
15.11	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	Fahrzeug: 1,00 € pro laufender Meter pro Markttag für ein Anhänger: 0,50 € pro laufender Meter pro Markttag	Fahrzeug: 1,00 € pro laufender Meter pro Markttag für ein Anhänger: 0,50 € pro laufender Meter pro Markttag	Fahrzeug: 1,00 € pro laufender Meter pro Markttag für ein Anhänger: 0,50 € pro laufender Meter pro Markttag	Fahrzeug: 1,00 € pro laufender Meter pro Markttag für ein Anhänger: 0,50 € pro laufender Meter pro Markttag

16.	Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren, je Person:	26,00 €	27,00 €	28,00 €	29,00 €
17.	Immissionsschutzrecht Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	50,00 € - 150,00 €	52,00 € - 160,00 €	54,00 € - 170,00 €	56,00 € - 180,00 €
18.	Ladenöffnungsgesetz Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	50,00 € - 150,00 €	52,00 € - 160,00 €	54,00 € - 170,00 €	56,00 € - 180,00 €
19.	Melderecht				
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister				
19.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	6,50 €	7,00 €	7,50 €	8,00 €
19.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	13,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €
19.1.3	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	3,00 € jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt	3,50 € jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt	4,00 € jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt	4,50 € jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt
19.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.4., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20,00 € - 3.250,00 €	21,00 € - 3.400,00 €	22,00 € - 3.500,00 €	23,00 € - 3.600,00 €
19.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	20,00 €	21,00 €	22,00 €	23,00 €
19.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	6,50 €	7,00 €	7,50 €	8,00 €
19.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	6,50 €	7,00 €	7,50 €	8,00 €
19.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	6,50 €	7,00 €	7,50 €	8,00 €
19.4	Ausstellung der Steueridentifikationsnummer	6,50 €	7,00 €	7,50 €	8,00 €
19.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	4,00 € - 650,00 €	4,50 € - 670,00 €	5,00 € - 690,00 €	5,50 € - 710,00 €
19.6	Gebührenfrei sind insbesondere:				
19.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)				
19.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)				
19.6.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)				
19.6.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)				
19.6.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)				
19.6.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG, sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG				
19.6.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG				
19.6.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG				
19.6.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG				
19.6.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG				
20.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus:	20,00 € - 520,00 €	21,00 € - 540,00 €	22,00 € - 560,00 €	23,00 € - 580,00 €

21.	Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:				
21.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	30,00 € - 180,00 €	31,00 € - 190,00 €	32,00 € -200,00 €	33,00 € -210,00 €
21.2	erhebliche Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	180,00 € - 500,00 €	190,00 € - 520,00 €	200,00 € -540,00 €	210,00 € - 560,00 €
21.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	500,00 €	520,00 €	540,00 €	560,00 €
21.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu				
22.	Gestattungen (§ 12 Gaststättengesetz -GastG- und § 1 Abs. 2 Gaststättenverordnung -GastVO)				
22.1	Erteilung einer Gestattung (Grundpreis für einen Tag)	32,50 €	34,00 €	35,00 €	36,00 €
22.2	Zuschlag je weiterer Tag	26,00 €	27,00 €	28,00 €	29,00 €
	abweichend hiervon für Verkaufs- oder Marktstände	19,50 €	20,00 €	21,00 €	22,00 €
22.3	Zuschlag je angefangene 200 m² Bewirtungsfläche	13,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €
23.	Standesamt Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetz				
23.1	Eheschließung in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamtes)				
23.1.1	Altes Rathaus	300,00 €	312,00 €	325,00 €	335,00 €
23.1.2	Klösterle	300,00 €	312,00 €	325,00 €	335,00 €
23.1.3	Stadtturm	200,00 €	210,00 €	215,00 €	225,00 €
24.	Sperrzeitverkürzungen (§ 9 Abs. 1 GastVO)				
24.1	Erteilung einer Sperrzeitverkürzung (Grundpreis für eine Stunde)	50,00 €	52,00 €	54,00 €	56,00 €